

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 17

Freiburg i. Br., 8. Mai

1936

Inhalt: Hirtenwort der deutschen Bischöfe an die gesamte katholische Jugend. — Weiterbildung der im Religionsunterricht tätigen Geistlichen. — Gebühren für die Benützung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien. — Tagung des Katholischen Akademikerverbandes. — Verseukungen. — Sterbfälle.

Hirtenwort der deutschen Bischöfe an die gesamte katholische Jugend.

Liebe katholische Jugend!

Osterzeit, Auferstehungszeit! Froh sungen wir das alte Lied: „Christus ist erstanden“! Diese Zeit des neuen Lebens, der frohen Hoffnung, ist auch für uns Bischöfe, die wir von Gott dem Herrn den heiligen Auftrag haben, nicht zuletzt auch für das Heil aller jungen Katholiken im deutschen Volke uns zu sorgen und einzusehen, die rechte Zeit, an dich, Jugend unserer Kirche, ein gemeinsames Hirtenwort zu richten und dich zum Leben in der sieghaften Kraft Christi aufzurufen. Ernst ist die Zeitenstunde, aber froh sei trotzdem diese Osterbotschaft und froh grüßen wir euch alle in Ost und West, in Nord und Süd mit dem katholischen Gruße „Gelobt sei Jesus Christus“. Wir grüßen euch alle in diesem heiligen Namen Jesu, in dem zu Leben uns Glück und Stolz, zu sterben und aufzuerstehen uns Heil und Hoffnung ist.

Unser Ostergruß an dich, katholische Jugend Deutschlands, sei also ein Ruf zum Leben; denn auch unser Herr und Meister trat so der Jugend gegenüber: „Jüngling, ich sage dir, steh' auf“! So sprach er voll Macht zum Jüngling von Naim,

und der Tote richtete sich auf (Luk. 7, 14—15). „Mädchen, steh' auf“! So sprach er am Sterbebett der Tochter des Jairus, und an der starken Hand des Heilandes erhob sich das Mädchen sogleich (Luk. 8, 54—55). Das Leben aber wird uns nur in der treuen Nachfolge Christi und im festen Stehen zu der heiligen Kirche, deren Haupt Christus ist, geschenkt.

So treten wir denn vor euch hin mit dem Ruf zum Leben in der sieghaften Kraft Christi. Wollt ihr in Wahrheit jung sein, in froher, heiliger, ja unvergänglicher Jugend, dann müßt ihr dem Herrn über Leben und Tod, dem siegreich Auferstandenen, folgen, dem Heerbann Christi unverbrüchliche Treue halten. Christus allein konnte ja von sich sagen: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh. 14, 6). Folgt diesem Rufe, und ihr werdet mit dem Propheten Isaias sagen: „Siehe, Gott ist mein Heiland; ich bin gestroht und fürchte mich nicht; denn meine Stärke und mein Lob ist der Herr und er ward mir zum Heile“. Dann werdet ihr, wie derselbe Prophet sagt, „Wasser schöpfen mit Freuden aus den Quellen des Heilandes“ (Is. 12, 2—3).

Wohl wissen wir, daß man euch heute diese Quellen verschütten will. Man predigt in Wort und Schrift einen angeblich neuen Glauben, der nicht aus Gott, sondern aus dem Blute geboren ist. Die Feinde Christi versuchen sogar, euch die Lichtgestalt des Heilands, des Siegers von Golgatha, zu trüben, weil ihr eigenes Auge trüb wurde und das Licht, das in die Finsternis leuchtet, nicht erfassen kann (Joh. 1, 5). „Ihr aber seid“, wie der Apostel sagt, „Söhne des Lichtes und Söhne des Tages“. Ihr also, die ihr nicht der Nacht und der Finsternis (1. Thess. 5, 5), sondern dem Tag angehört, seid wachsam und nüchtern (1. Thess. 5, 6 und 8) und stehet fest, „eure Hüften umgürtet mit Wahrheit, angetan mit dem Panzer der Gerechtigkeit, die Füße beschuht mit der Bereitschaft für das Evangelium des Friedens; zu alledem ergreiftet den Schild des Glaubens, mit dem ihr alle feurigen Geschosse des Bösen auslöschen könnt. Nehmt den Helm des Heiles und das Schwert des Geistes, das ist das Wort Gottes. Betet mit aller Art von Gebet und Flehen zu jeder Zeit im Geiste, und seid zu diesem Zwecke wachsam bei aller Ausdauer und beim Bitten für alle Heiligen und auch für uns, daß uns das rechte Wort gegeben werde, wenn wir unsern Mund auf tun, um mit Freimut das Geheimnis des Evangeliums kundzutun“ (Eph. 6, 14—19).

So sind die Söhne des Lichtes, so müssen die Schüler der Apostel sein. Ihnen klingen die Forderungen des Herrn nicht mehr fremd und hart, sondern voll froher quellender Lebenslust, wenn er ihnen sagt: „Wer sein Leben retten will, der wird es verlieren; wer aber um meinetwillen es verliert, wird es retten“ (Luk. 9, 24). Oder zum Jünger, der zu Hause noch erst Abschied nehmen will, bevor er ihm folgt: „Wer seine Hand an den Pflug legt und hinter sich schaut, taugt nicht für das Reich Gottes“ (Luk. 9, 62).

Dieser Heiland aber, das Licht der Welt und der Herr über Leben und Tod, weilt heute noch in unserer Mitte. Er weilt unter uns nicht nur im heiligen Sakrament verborgen, sondern auch als Haupt seiner Kirche, die sein lebendiger,

geheimnisvoller Leib ist (Kol. 1, 24 u. Eph. 5, 23). Darum richtet sich der Ansturm der Feinde Gottes vielfach zuerst gegen seine Kirche und vor allem gegen ihr sichtbares Haupt, den Stellvertreter Christi und Nachfolger des heiligen Petrus. Man weiß wohl, daß der Ruf nach der „romfreien Kirche“ nichts anderes bedeutet, als den Quell vom Felsen zu trennen, vom geistigen Felsen, der den geistigen Trank spendet; denn der Fels ist in Wahrheit Christus (1. Kor. 10, 4). Wohl wissen wir, daß man bereits Mietlinge sucht, die bereit sind, um der Güter dieser Welt willen den einen Hirten zu verraten und seine Herde zu zerstreuen, seine Schafe zu stehlen und zu rauben. Von dir aber, katholische Jugend, erwarten wir, daß du gerüstet, wie wir es dir mit den Worten des Völkerapostels Paulus zuriefen, die Stimme des Hirten kennst und den Mietling, den Dieb und Räuber von ihm zu unterscheiden weißt (Joh. 10). „Laßt uns“, wie der Apostel sagt, „nicht schlafen, sondern wachen und nüchtern sein! Wir, die wir des Tages sind, angetan mit dem Panzer des Glaubens und der Liebe und dem Helme der Hoffnung auf das Heil“ (1. Thess. 5, 8).

Es ist uns, Gott Dank, wohlbekannt: Mancher Jungmann, manches katholische Mädchen darf mit berechtigtem Stolz von sich sagen: Das habe ich getan. Das werde ich auch weiter tun. Es ist die treue Schar, die wir vor den Altären beim heiligen Opfer sehen, nicht nur an Sonntagen, sondern auch an Werktagen, besonders bei der Gemeinschaftsmesse. Des abends findet sie sich gern beim kirchlichen Nachtgebet, der Komplet. Unter der Kanzel lauscht sie dem Worte der Wahrheit und regelmäßig läutert sie die Seele im Sakrament der Buße; sie erkennt darin ein herrliches Mittel der Selbsterziehung und Charakterbildung. Bei Einkehrtagen und Exerzitien fehlt sie nicht, weil auch die Seele ihre Ruhe haben will, um sich harmonisch zu entfalten. In der Hand dieser Jugend sehen wir gediegene Bücher, bildende Zeitschriften (Kirchenzeitung, Bistumsblätter und Zeitschriften katholischer Jugend) und, was uns ein besonderer Trost ist, in immer reicherm Maße das Buch der

Bücher: Die Hl. Schrift. Wir zweifeln nicht, daß diese jungen Katholiken auch mitten in der Finsternis als Kinder des Lichtes wandeln und Zeugnis geben von dem Lichte, das sie in sich tragen. Berufstreue, Pietät gegenüber Eltern und Erziehern, selbstlose Nächstenliebe und Opferbereitschaft für das Volksganze sind selbstverständliche Ausflüsse der Bindung an Gott, Christus und die Kirche. Dir, liebe Jugend, rufen wir Bischöfe das ehrende Wort der Geheimen Offenbarung zu: „Halte fest, was du besitzest, damit niemand dir deine Krone raube (Apf. 3, 11)“!

Wer aber glaubt, solche hehre Forderungen und Ziele gingen über seine Kraft, der verzage nicht! Ihm gilt das Pauluswort: „Wach auf, der du schläfst, und steh' auf von den Toten, und Christus wird dich erleuchten (Eph. 5, 14)“! Auch für dich lebt noch Jesus, der Totenerwecker von Naim. Je weniger in Bewegungen und Bündnissen, in die ihr vielleicht eingegliedert seid und deren Entwicklung uns mit wachsender Besorgnis erfüllt, von Religion, Gott, Christus, Kirche die Rede ist, um so ernster drängt euch die Pflicht katholischer Selbsterhaltung zu den Quellen des Erlösers; um so dringender ist es nötig, euch zu wappnen gegen die religiöse Lauheit und Gleichgültigkeit. Das gilt erst recht, wenn Bande frommer Scheu sich lösen, wenn in Wort und Bild, in Rotdruck und Schwarzdruck gemeiner Spott sich ergießt über Papst und Bischöfe, über Priester und Ordensleute oder eueren eigenen jungen Brüder in Christus. Wird euer katholischer Glaube in einer Vereinigung gefährdet, so seid ihr verpflichtet, aus ihr auszutreten. Aber auch dann, wenn nicht katholische Ehre und Treue zum Verlassen solcher Vereinigungen euch zwingen, ist es in unserer entscheidungsvollen Zeit immer und überall eure heilige Pflicht, allen Angriffen gegenüber doppelt treu, doppelt gewissenhaft, echt katholisch zu sein. Wolltet ihr euch aber vom katholischen Gemeinschaftsleben der Pfarrjugend ausschließen, würdet ihr bei religiösen Jugendfeiern, bei hl. Messe und Kommunion fehlen oder euch mit einem Mindestmaß kirchlichen Lebens begnügen und euch dabei

mit der Einstellung und dem Geiste eures Bundes entschuldigen, so wäre das wahrhaft eine schlechte Empfehlung dieses Bundes. Wenn die Bindung an das Göttliche schwindet, fehlt allen anderen Bindungen der letzte und entscheidende Halt.

Diese Bindung gesamten Jugendlebens an Gott, die Durchstrahlung des ganzen Tuns und Lassens, der Arbeit und Erholung, des Berufes und der Freude mit dem Lichte des heiligen Glaubens ist der Kern der katholischen Jugendverbände. Die Kirche weiß, was sie an diesen Verbänden, der Kernschar der katholischen Jugend, hatte und noch hat. Sie hat ihnen den Rechtsschutz des Konkordates gesichert. Sie wacht über dieselben wie über ihren Augapfel. Und die deutschen Bischöfe wiederholen heute einmütig, was der Hl. Vater in seiner Osterbotschaft vor zwei Jahren bekannte: „Eure Sache ist unsere Sache!“ Ja, eure Sache ist Sache der Kirche Christi. Für sie, für Christus hat man euch vielfach mit Hohn und Spott verfolgt, hat man eure deutsche Ehre verletzt und undeutsches Wesen euch vorgeworfen. Ihr habt eure Zukunft, euer Studium, eure Stellung, ja einzelne unter euch selbst eure Freiheit und Leben aufs Spiel gesetzt, und dies wahrhaftig nicht für irgend einen Verband oder Zeitvertreib, sondern getreu eurem Wahlspruch: Für Christi Reich im neuen Deutschland! Dabei war felsenhart eure Ueberzeugung, daß auch für unser heißgeliebtes Deutschland, für dessen Schutz und Recht ihr einsteht, wie eure Väter und Brüder es mit Gut und Blut getan haben, in keinem anderen Heil ist, als in dem Namen, der über jeden Namen ist, im Namen Jesu, des Gekreuzigten und Auferstandenen, den Juden ein Vergernis, den Heiden eine Torheit, den Berufenen aber Gottes Kraft und Weisheit (Apg. 4, 12; Phil. 2, 9; 1. Kor. 1, 24).

Nicht anderes wolltet und wollt ihr als die Freiheit eures religiösen, kulturellen und caritativen Gemeinschaftslebens, eurer religiösen und kulturellen Jugendgemeinschaft, wie sie euch feierlich im Freund-

schaftsvertrag zwischen dem hl. Stuhl und dem Deutschen Reich in dem Konkordat, das am 12. September 1933 Gesetzeskraft erlangte, zugesichert ist. Es ist der klare Sinn dieses Vertrages, so lange deutsche Worte gelten, daß es sich hier nicht nur um Lehr-, sondern um Lebensgemeinschaften handelt. Wir werden deshalb auch in Zukunft für deine Lebensrechte, katholische Jugend, mit allem Nachdruck unseres Amtes eintreten.

Wie einmal die Bücher der Geschichte von der Treue katholischer Jugend in schweren Zeiten berichten werden, von wahrhaft heldischer Treue, von wahrhaft heroischen Opfern, so werden andere Bücher künden von Bischofsorgen und unermüdblicher Hirrentreue zu euch. Vieles ist von uns geschehen, was nicht an die Öffentlichkeit drang, vieles versucht worden, worin der Erfolg bis heute noch versagt blieb. Auch für eure Rechte haben wir unserm Reichskanzler und Führer letzten Herbst eine eingehende Denkschrift unterbreitet.

So gelte auch in Zukunft das Wort: Treue um Treue! Diese Treue sei unser Dank an euch von der katholischen Jugend, wo immer ihr in

Treuen steht, sei unser Dank aber auch an eure Eltern, die oft nicht minder große Gefahren ertragen und Opfer Sinn bekunden, um ihrer schweren Elternpflicht gegen Gott gerecht zu werden.

Dir aber, junges katholisches Christenvolk in unseren deutschen Gauen, rufen wir noch einmal unseres Herrn Wort zu, mit dem er den bitteren Leidensweg beschritt: „In der Welt habt ihr Bedrängnis. Aber habt Mut, ich habe die Welt besiegt“ (Joh. 16, 33). Und wir wiederholen es mit den Worten des starken Jüngers der Liebe Jesu, des hl. Johannes, der in der Todesnot getreu unter dem Kreuze stand, der am frohen Ostermorgen das leere Grab staunend schauen durfte und der als Seher der Geheimen Offenbarung den Endsieg der Kirche, das ewige Ostern schauen durfte und frohlockend ausrief: „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube. Unser Glaube an Jesus, den Gottessohn (1. Joh. 5, 5—6), dem die Herrlichkeit gehört und die Macht für alle Zeiten“ (Geh. Offb. 1, 6). Darum: Lobt froh den Herrn, ihr jugendlichen Chöre! Alleluja! (Ps. 112, 1).

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch. Amen.

Die Bischöfe Deutschlands.

Für die Erzdiözese Freiburg:

Freiburg i. Br., den 2. Mai 1936.

† **Conrad,**
Erzbischof.



Vorstehendes Hirtenwort der deutschen Bischöfe an die gesamte katholische Jugend ist am Sonntag, den 17. Mai d. J. in allen Pfarr- und Kuratienkirchen von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 5. Mai 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Handwritten notes:
 1. 17. 5. 1936. Freiburg i. Br. ...
 2. 17. 5. 1936. Freiburg i. Br. ...
 3. 17. 5. 1936. Freiburg i. Br. ...

(Ord. 4. 5. 1936 Nr. 5557.)

Weiterbildung der im Religionsunterricht tätigen Geistlichen.

Wir benutzen den Beginn des neuen Schuljahres, um alle im Religionsunterricht tätigen Geistlichen empfehlend auf die nachbezeichneten, der Weiterbildung der geistlichen Religionslehrer dienenden Zeitschriften hinzuweisen:

1. Zeitschrift für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten (Verlag L. Schwann, Düsseldorf. Jahresbezug *RM.* 6 80).
2. Katechetische Blätter. Zeitschrift für katholische Religionspädagogik (Verlag F. Kösel & Fr. Pustet, München. Jahresbezug *RM.* 5.—).

Die Zahl der Bezahler ersteren Fachorganes ist bedauerlicherweise durch den Abbau hauptamtlicher Religionslehrer an den höheren Schulen empfindlich zurückgegangen. Um so dringender ist ihr Bezug durch alle an genannten Schulen als Religionslehrer tätigen Geistlichen zu wünschen, damit die wertvolle Zeitschrift erhalten bleibt und ausgiebig ihrer bedeutsamen Aufgabe dienen kann.

Freiburg i. Br., den 4. Mai 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 4. 1936 Nr. 6433.)

Gebühren für die Benützung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien.

Die Reichsstelle für Sippenforschung hat eine uns kürzlich zugekommene Gebührenordnung für die Benützung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien herausgegeben, die nach Beratung mit Vertretern der Kirchenbehörden und mit Zustimmung des Reichsinnenministeriums und des Kirchenministeriums festgestellt worden ist. Wir bringen sie nachstehend zur Kenntnis der Pfarrgeistlichen und veranlassen sie, im Interesse der Einheitlichkeit der Gebührenerhebung darnach zu verfahren, zumal auch die evangelischen Kirchenbuchführungen sie ihrer Gebührensatzung zugrundelegen.

Nachdem die Zuständigkeit der Pfarrämter auf die Beurkundung der vor 1810 liegenden Taufen, Ehen und Sterbefälle beschränkt ist, also auf die Fälle, deren Bearbeitung die schwierigere ist, werden die Bestimmungen der Gebührenordnung über die Suchgebühr es ermöglichen, der größeren Arbeit auch eine entsprechendere Vergütung zukommen zu lassen.

Außerdem bringen wir den Pfarrgeistlichen den Kundenerlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 10. Oktober 1935 Nr. J B 3/305 betr. Gebühren-

freiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung, auf den in der Gebührenordnung der Reichsstelle für Sippenforschung unter I b verwiesen wird, zur Kenntnis. Vom Abdruck der Ziffer 8 b glauben wir absehen zu dürfen, da diese Sache (Suchgebühr) in der vorstehend abgedruckten Gebührenordnung klar geregelt ist.

Freiburg i. Br., den 25. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Gebührenordnung für die Benützung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien.

I. Abstammungsnachweise, die der Nachweispflichtige auf Grund behördlicher oder parteiamtlicher Anforderungen zu erbringen hat, gemäß dem Runderlaß des RuPrMdJ. vom 4. 3. 35 — I B 3/29 — und vom 10. 10. 35 — I B 3/305 — betr. Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

a. Gebühr: *RM.* —.60 je Urkunde. Hat der Antragsteller nur unzulängliche Angaben über Datum und Kirchengemeinde gemacht, so ist bei der Uebernahme der Sucharbeit durch die Kirchenbuchführer eine Suchvergütung gemäß § III zu erheben.

b. Gebührenfrei. Wenn die für die Gebührenfreiheit in obigen Runderlassen des RuPrMdJ. vom 4. 3. 35 und 10. 10. 35 genannten Voraussetzungen zutreffen (Amtsblatt Nr. 8/1935 S. 352).

II. Abstammungsnachweise, die ohne Anforderung seitens einer behördlichen oder parteiamtlichen Stelle erbeten werden.

Gebühr: *RM.* —.60 je Urkunde. Hat der Antragsteller nur unzulängliche Angaben über Datum und Kirchengemeinde gemacht, so ist bei der Uebernahme der Sucharbeit durch die Kirchenbuchführer eine Suchvergütung gemäß § III zu erheben.

Es soll die einfache Erklärung des Antragstellers genügen, daß er aus eigenem Interesse oder für den Fall, daß er oder seine Kinder den Nachweis später einmal für eine Behörde oder eine Dienststelle oder der Partei brauchen, sich die Unterlagen vorsorglich schon jetzt beschaffen möchte. Voraussetzung ist, daß die Nachforschungen nicht über die am 1. 1. 1800 lebenden Vorfahren der näheren Ahnenreihe hinausgehen, und daß nur die unmittelbaren Vorfahren des Nachweisenden erfaßt werden.

III. Nachweis der arischen Abstammung, der über die am 1. 1. 1800 lebenden Vorfahren der näheren Ahnenreihe hinausgeht, und sonstige sippenkundliche Forschungen; Nachforschung durch den Kirchenbuchführer.

Gebühr: *RM.* —.60 je Urkunde, wenn das Datum und die Kirchengemeinde annähernd richtig angegeben wurden. Falls längeres Suchen nötig ist, ist für jede angebrochene halbe Sturde *RM.* —.75 zu zahlen. Die Ausfertigung der Urkunde ist in diese Gebühr mit eingeschlossen.

IV. Eigene Einsichtnahme des Antragstellers oder eines von ihm Beauftragten in die Kirchenbücher.

Gebühr: Für die erste Stunde *RM.* 1.—, für jede weitere Stunde *RM.* 0.50, jedoch nicht mehr als *RM.* 2.— für einen halben (4 Stunden) und *RM.* 4.— für einen ganzen (8 Stunden) Tag.

V. Beglaubigungen, welche auf Grund von Abschriften des Einsicht nehmenden Antragstellers vorgenommen werden.

Gebühr: *RM.* 0.30 je Urkunde. Voraussetzung ist, daß der zu beglaubigende Auszug über den normalen Umfang einer Kirchenbucheintragung nicht hinausgeht. Andernfalls ist die Gebühr in Anlehnung an III zu berechnen.

VI. Der Antragsteller soll stets das Recht haben, für vorstehende Gebührensätze an Stelle von Ausfertigungen auf Vordruck vollständige, im Wortlaut und Schreibweise getreue Abschriften der Eintragungen zu verlangen. Bei Eintragungen, die im Kirchenbuch in Tabellenform mit entsprechendem Vordruck vorgenommen sind, genügt indessen die Wiedergabe in Textform unter Hinzufügung der gegebenenfalls gekürzten Tabellen-Überschriften.

VII. Sofern es sich um Anforderungen für amtliche Zwecke seitens der im Runderlaß der Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. 3. 1935 — I B 3/29 — III/2 genannten Stellen handelt, sind auch die unter II bis VI genannten Fälle gebührenfrei zu behandeln.

*

Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

RdErl. d. RuPrMdJ. vom 10. 10. 1935

— I B 3/305.

(1) Zur Behebung von Zweifeln, die bei der Anwendung des RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBlB. S. 285) entstanden sind, wird folgendes klargestellt:

(2) Zu II: a) Die Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Gebührenfreiheit besteht nur in den im RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBlB. S. 285), Abschnitt III, ausdrücklich aufgeführten Fällen. Im Zweifel sind Gebühren zu entrichten.

b) Falls der Nachweis der arischen Abstammung bis zum 1. 1. 1800 zurück zu erbringen ist, brauchen Urkunden nur über die am 1. 1. 1800 lebenden Vorfahren der näheren Ahnenreihe, nicht aber außerdem über an diesem Tage etwa noch lebende Vorfahren einer entfernteren Ahnenreihe beigebracht zu werden.

Beispiel: Am 1. 1. 1800 lebte der Urgroßvater und der Ururgroßvater eines Antragstellers; der Urgroßvater ist 1780, der Ururgroßvater 1740 geboren; in diesem Falle genügt die Beibringung der Geburtsurkunde des Urgroßvaters.

c) Soweit Stellen der Bewegung den Nachweis der arischen Abstammung über den 1. 1. 1800 hinaus verlangen, ist Anträgen auf Ausstellung von Urkunden, die auf einer solchen Anordnung beruhen, zu entsprechen. Derartige Anträge sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie sonstige Anträge.

d) Die Ausstellung von Sterbeurkunden kann nicht grundsätzlich mit der Begründung abgelehnt werden, daß Sterbeurkunden zum Nachweis der arischen Abstammung nicht erforderlich seien. Auf Sterbeurkunden wird z. B. hilfsweise zurückgegriffen werden müssen, wenn Geburts- oder Heiratsurkunden nicht zu ermitteln sind.

e) Müssen Volksgenossen auf Grund von amtlichen oder parteiamtlichen Anordnungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Nachweis ihrer arischen Abstammung erbringen (z. B. politische Leiter vom Kreisleiter an aufwärts bis zum 31. 12. 1935), so sind ihre Anträge vor anderen, weniger dringlichen Anträgen zu erledigen.

(3) Zu III 1: Ist der Abstammungsnachweis bis zum 1. 1. 1800 oder gar noch darüber hinaus zu führen, müssen die Nachweispflichtigen sich regelmäßig eine größere Zahl von Urkunden beschaffen. Die Gebühren, die in diesen Fällen insgesamt zu entrichten sind, werden daher die Nachweispflichtigen vielfach fühlbar belasten. Auf der anderen Seite verursachen gerade diese Fälle den Registerbehörden die meiste Arbeit, die sie ohne Entschädigung nicht leisten können. Wenn daher auch bei der Prüfung des Unvermögens zur Zahlung der Gebühren nicht kleinlich verfahren werden soll, so ist doch folgendes zu beachten:

a) Gebührenfreiheit wegen Unvermögens kommt nur dann in Frage, wenn der Antragsteller nach seinen gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zahlung der Gebühren für die Ausstellung der Urkunden nicht in der Lage ist; dabei sind nicht nur die Höhe seines Einkommens, sondern alle Verhältnisse, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen (Verschuldung, Unterstützung bedürftiger Angehöriger usw.), gebührend zu berücksichtigen. Gebührenfreiheit ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der Antragsteller kein Vermögen besitzt.

b) Gebührenfreiheit kann nicht schon dann in Anspruch genommen werden, wenn der Antragsteller selbst zur Zahlung der Gebühren nicht in der Lage ist; Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist vielmehr, daß auch der Unterhaltspflichtige zur Zahlung unermöglicht ist. Die die Unvermögensbescheinigung ausstellende Stelle kann jedoch von umfangreichen Ermittlungen nach einem nicht ohne Schwierigkeiten feststellbaren Unterhaltspflichtigen in der Regel absehen, es sei denn, daß eine offenbar mißbräuchliche Berufung auf das Unvermögen zur Zahlung der Gebühren erfolgt.

c) Da jedem Volksgenossen, der den Nachweis der arischen Abstammung führen muß, hierzu in der Regel eine längere Frist zur Verfügung steht, darf sein Unvermögen nicht schon dann bescheinigt werden, wenn der Antragsteller den Gesamtbetrag der Gebühren nicht auf einmal zahlen kann, sondern nur dann, wenn er diesen Betrag auch nicht innerhalb der Frist zurücklegen kann.

(4) Zu III 2: a) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und ihre Gliederungen fordern von ihren Mitgliedern den Nachweis der arischen Abstammung nur nach und nach an, um die z. Bt. bereits bestehende Belastung der Registerbehörden nicht untragbar zu machen. Dabei ist der Nachweis regelmäßig zunächst von den höheren Amtswaltern, Führern usw. zu erbringen, während die große Masse der Mitglieder erst in späterer Zeit hierzu aufgefordert wird. Soweit auf Grund dieser Anordnungen der Partei usw. der Abstammungsnachweis zu erbringen ist, kann die gebührenfreie Ausstellung von Urkunden nicht mit der Begründung gefordert werden, die Anforderung erfolge im parteiamtlichen Interesse. Jeder Parteigenosse usw., der zur Zahlung der Gebühren in der Lage ist, hat vielmehr die Verpflichtung, sich die erforderlichen Urkunden auf eigene Kosten zu beschaffen, da er den Abstammungsnachweis selbst zu führen hat. Soweit danach der übliche Abstammungsnachweis für die Partei usw. zu erbringen ist, scheidet eine gebührenfreie Anforderung der Urkunden im parteiamtlichen Interesse aus, gleichgültig, ob sie durch den nachweispflichtigen Parteigenossen usw. oder durch den Nachweis verlangende Dienststelle angefordert werden. Diese Dienststelle ist aber z. B. berechtigt, auf dem im RdErl. vom 4. 3. 1935 (MBlB. S. 285), Abschn. III 2 letzter Satz, geregelten Wege Urkunden im parteiamtlichen Interesse gebührenfrei anzufordern, wenn sie diese etwa wegen des Verdachts der Fälschung ihr vorgelegter Urkunden zu Vergleichszwecken für erforderlich hält. Das Recht der höheren Parteidienststellen, Urkunden zu anderen parteiamtlichen Zwecken als zur Führung des üblichen Abstammungsnachweises der ihr unterstellten Parteigenossen usw. anzufordern, bleibt unberührt.

b) Urkunden zu amtlichen Zwecken können nach dem RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBlB. S. 285), Abschnitt III 2, nur durch bestimmte höhere Behörden oder Dienststellen der Partei usw. angefordert werden. Es ist dabei nicht erforderlich, daß der Leiter der Behörde oder Dienststelle das Anforderungsschreiben selbst unterzeichnet; die Zeichnung kann vielmehr durch einen Beauftragten erfolgen.

(5) Zu III 3a: a) Wird von Beamten, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums den Nachweis der arischen Abstammung nicht zu führen brauchen (Frontkämpfer usw.), aus besonderem Anlaß dieser Nachweis verlangt, so ist ein Anspruch auf Gebührenfreiheit nicht begründet.

b) Wehrpflichtige und Angehörige des Arbeitsdienstes haben als solche keinen Anspruch auf Gebührenfreiheit; es hat vielmehr bei der allgemeinen Vorschrift sein Bewenden, wonach Gebührenfreiheit nur im Falle des Unvermögens in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt auch, soweit Wehrpflichtige den Nachweis ihrer Abstammung vor einer Beförderung führen müssen. Bei den Nachweisen über die Abstammung, die die Dienstpflichtigen nach § 40 der WD. v. 29. 5. 1935 (RGBl. I S. 697) neben ihrem Geburtschein bei der Musterung mitzubringen haben, handelt es sich in der Regel nur um solche Nachweise, die sich bereits in ihrem oder ihrer Angehörigen Besitz befinden. Die Gebührenfrage spielt dabei daher keine Rolle.

(6) Zu III 3d: Den Versorgungsanwärtern werden diejenigen Personen gleichzustellen sein, die sich kurz vor Erlangung des Versorgungsscheins bereits um die zum Nachweis ihrer arischen Abstammung bei Bewerbungen erforderlichen Urkunden bemühen. Die Urkunden sind jedoch nur in einfacher Ausfertigung gebührenfrei auszustellen. Sind die Urkunden für mehrere Bewerbungen erforderlich, muß dem Antragsteller selbst die Vervielfältigung überlassen bleiben.

(7) In den RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBlB. S. 285) ist folgender Abschn. III 3 e einzufügen: Bei Erlangung von Kinderbeihilfen gemäß § 14 der Durchf.-Best. der WD. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien v. 26. 9. 1935 (RGBl. I S. 1206). In Frage kommt die Ausstellung von Geburtsurkunden der Kinder und von Heiratsurkunden ihrer Eltern und Großeltern.

(8) Zu IV: a) Der Satz von 0,60 RM ist für jede Abschrift einer Eintragung aus dem Kirchenbuch zu erheben. Dies gilt sowohl für den Fall, daß Abschriften mehrerer Eintragungen auf einer einzigen Bescheinigung zusammengefaßt werden, als für den Fall, daß auf An-

forderung mehrere gleichlautende Bescheinigungen über dieselbe Eintragung ausgestellt werden.

c) An die Stelle des RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBlB. S. 285) Abschn. IV, letzter Satz, tritt folgende Vorschrift: Die angeforderten Urkunden sind als gebührenpflichtige Dienstsache oder gegen Nachnahme zu versenden. Werden Urkunden zu amtlichen Zwecken angefordert, so trägt die Registerbehörde die Portokosten für die Uebersendung der Urkunden im Verhältnis zu denjenigen amtlichen Stellen, bei denen auch im sonstigen Geschäftsverkehr die Uebernahme der Portokosten auf den Absender üblich ist.

(*) Die Landesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Landesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

(Ord. 30. 4. 1936 Nr. 6627.)

Tagung des Katholischen Akademikerverbandes.

Der Katholische Akademikerverband veranstaltet unter dem Protektorat Seiner Exzellenz des hochwürdigsten Bischofs von Würzburg Dr. Matthias Ehrenfried vom 1. bis 3. Juni 1936 in Würzburg eine Pfingsttagung über das Thema „Religion und menschliche Existenz“.

Am Pfingstmontag, den 1. Juni, 20 Uhr gibt Pater Marianus Beter, Prior des Kölner Dominikanerklosters, im hohen Dome zu Würzburg die theologische Begründung der Tagung durch eine Predigt über Joh. 1, 14: „Und das Wort ist Fleisch geworden“. Es werden folgende Vorträge gehalten:

1. Paul Simon aus Baderborn: Das christliche Bild des Menschen.
2. Daniel Feuling aus Neuron: Leib und Seele.
3. Otto Graf aus Münster: Die Prägung des religiösen Lebens durch die seelische Eigenart.
4. Otto Graf aus Münster: Die Auswirkungen seelischer Störungen im religiösen Leben.
5. Paul Kopp aus Köln: Die Bedeutung des religiösen für die Gesundheit und Gesundung des Menschen.
6. Georg Wunderle aus Würzburg: Die Religion in ihrer gestaltenden Kraft für das Seelenleben des Einzelnen.
7. Theodor Steinbüchel aus München: Die Religion als formendes Prinzip des Gemeinschaftslebens.

Die Tagung ist eine öffentliche: Es sind also wie zu allen Veranstaltungen des Bundes, Männer und Frauen aller Stände und Berufe zur Teilnahme eingeladen.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 17. Mai an die Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenbergerstraße 16 zu richten. Von dort kann auch ein ausführliches Programm bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 30. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Versehungen.

22. April: Johann Georg Fost, Vikar in Gengenbach, i. g. E. nach Singen a. S., Herz-Jesu-Pfarrei.
22. „ Joseph Ritratschky, Vikar in Willingen, Münsterpfarrei, i. g. E. nach Gengenbach.
22. „ Albert Wilhelm Kleiser, Vikar in Wolfach, i. g. E. nach Glottental.
22. „ Wilhelm Ruhn, Pfarrer in Hartheim i. Br., unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Angelstörn.
22. „ Hermann Läufer, Vikar in Pforzheim, St. Franziskus, als Pfarrverweser nach Urach.
22. „ Paul Lehmann, Direktor des Augustinusheims in Ettlingen, als Pfarrkurat nach Weil a. Rh.
22. „ Alfred Rägele, Vikar in Herten, St. Josefsanstalt, als Direktor an das Augustinusheim in Ettlingen.
22. „ Stephan Dberle, Vikar in Mannheim, St. Peter, als Pfarrverweser nach Barga.
22. „ Friedrich Dhlhäuser, Präfekt in Sasbach, als Vikar nach Freiburg i. Br., Herz-Jesu-Pfarrei.
22. „ Valentin Noos, Vikar in Urloffen, i. g. E. nach Schönaui. Schw.
22. „ Joseph Ruch, Pfarrverweser in Fautenbach, als Kaplaneiverweser nach Radolfzell.
22. „ Edwin Scherzinger, Pfarrverweser in Herten, i. g. E. nach Hochemmingen.
22. „ Ernst Schill, Vikar in Steinach, als Pfarrverweser nach Hartheim i. Br.

Sterbfälle.

4. Mai: August Matt, resign. Pfarrer von Sasbachwalden.
5. „ Wilhelm Pfändler, Pfarrer von Kappelrodeck.

R. I. P.

